

Statuten

der

von weil. Herrn Aeltermanns Joh. Holst

fundirten

Schwarzen = H ä u p t e r =
Unterstützungs = Casse

in Riga.

Entworfen nach den im Testamente des Herrn
Fundators enthaltenen Vorschriften, und be-
kannt gemacht nach erfolgter obrigkeitlicher
Bestätigung am 17. Januar 1817.



Riga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1817.

Ist zu drucken erlaubt worden.

Riga, den 25. Januar 1817.

A. Albanus,
Civl. Gouv. = Schul = Director u. Ritter.



Est. A



Es hat die Löbliche Gesellschaft der Schwarzen-Häupter im Jahre 1805, auf Veranlassung ihres ehemaligen Aeltermanns Herrn Johann Holst, dessen Andenken der Gesellschaft, in Rücksicht seiner besondern Anhänglichkeit an dieselbe und seiner übrigen guten Eigenschaften, stets unvergeßlich bleiben wird, eine Stiftung zur Unterstützung der nothleidenden, ehemaligen Mitglieder der Gesellschaft und deren Witwen errichtet. Diese wohlthätige Anstalt, die, in einem Zeitraume von wenigen Jahren, durch die ansehnlichen Beiträge mehrerer achtungswerther Mitglieder in den Stand gesetzt ist, Austheilungen machen zu können; konnte bei ihrer Errichtung nicht so weit ausgedehnt werden, um allen Witwen ehemaliger Mitglieder Antheil nehmen zu lassen, sondern man mußte sich nur auf solche ehemalige Mitglieder dieser Gesellschaft und ihrer Angehörigen beschränken, die Beiträge zu dieser Gesellschaft geliefert hatten. Diese Beschränkung genügte indessen nicht den wohlwollenden Gesinnungen des Herrn Aeltermanns Johann Holst, die sich

in seinem letzten Willen überall so deutlich ausgesprochen haben, daher er denn in seinem am 20. December 1811 errichteten, und am 4. December 1814 bei Einem Hochedlen und Hochweisen Rath publicirten Testamente, die Gesellschaft durch eine Schenkung von zehntausend Reichsthalern Alb. in den Stand setzte, auch den hülfsbedürftigen Witwen und älternlosen Töchtern derjenigen ehemaligen Mitglieder dieser Gesellschaft, die von 1783 bis 1805 aufgenommen sind, und an der Stiftung von 1805 nicht participiren, eine Unterstützung reichen zu können. Nachdem das Legat von 10000 Rthlrn. Alb. der Köbl. Gesellschaft der Schwarzen-Häupter von den Erben des Testators ausgezahlt worden, so hat die Gesellschaft zur Verwaltung dieser Stiftung nachstehende Statuten, in Gemäßheit des Willens des Testators, für sich und ihre Nachfolger angefertigt, und deren Ausführung einer eigenen Administration übertragen.

§. 1.

An dieser Unterstützungs-Casse haben Theil:

- A. Alle Witwen, deren Männer bis zum Jahre 1783 Mitglieder der Schwarzen-Häupter-Gesellschaft gewesen.
- B. Alle Witwen, deren Männer von 1783 bis zum Jahre 1805 Mitglieder der Schwar-

zen=Häupter=Gesellschaft gewesen und zur Brüder=Stiftung beigetragen haben.

- C. Alle älternlosen Jungfrauen, deren Väter bis zum Jahre 1805 Mitglieder der Schwarzen=Häupter=Gesellschaft gewesen.
- D. Alle Witwen, deren Männer zu der Schwarzen=Häupter=Stiftung von 1805 den vollen Beitrag erlegt, doch nur bis dahin, als solche Witwen aus ihrer Stiftung von 1805 das ihnen darin bestimmte nicht erhalten können.
- E. Die älternlosen, jungfräulichen Töchter, nach zurückgelegtem Alter von zwanzig Jahren, aller vorigen, jetzt gegenwärtigen und künftigen Mitglieder der Schwarzen=Häupter=Gesellschaft, die zu der Schwarzen=Häupter=Stiftung von 1805 den vollen Beitrag erlegt haben und erlegen werden — bis auf ewige Zeiten.

§. 2.

Nur wahre hülfsbedürftige Witwen und Jungfrauen können auf Unterstützung aus dieser Casse Ansprüche machen, müssen aber innerhalb den Grenzen des Russischen Reichs wohnen, und wenn Witwen oder Jungfrauen, die einen Aufenthaltort außerhalb dieser Stadt oder Provinz gewählt, um eine Unterstützung anzusuchen, so sind sie verpflichtet, jährlich von

der Ortsobrigkeit ein beglaubigtes Attest über ihre Existenz an die Administration dieser Stiftung einzusenden,

§. 3.

Zur Verwaltung dieser Stiftung soll eine Administration niedergesetzt werden, und solche aus dem jedesmaligen Aeltermann und vier Mitgliedern der Löbl. Gesellschaft der Schwarzen = Häupter bestehen, auch soll diese Unterstützungs = Casse so lange, besonders und für sich allein, verwaltet werden, bis es die Löbl. Gesellschaft für gut findet, dieselbe mit ihrer im Jahre 1805 errichteten Stiftung zu vereinigen.

§. 4.

Der jedesmalige Aeltermann ist ohne fernere Wahl Vorsitzer dieser Administration, die übrigen vier Mitglieder aber werden alle zwei Jahre bei der gewöhnlichen Fastnachts = Zusammenkunft von der ganzen Gesellschaft durch Mehrheit der Stimmen gewählt. Würde ein solches Mitglied seinen Stand verändern, mit Tode abgehen, oder wegen Abwesenheit oder langwieriger Krankheit verhindert, seinem Amte vorzustehen, so ernennt die Administration an seine Stelle einen andern Administrator aus der Gesellschaft, und tritt der Fall mit dem Aeltermann ein, so wählt die Administration

aus ihrer Mitte einen Vorsitzer, und besetzt die alsdann vakant gewordene Mitglied=Stelle, wie vorher bestimmt worden.

§. 5.

Die Administration ist verbunden, über alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch und Rechnung zu führen, und über die Verhandlungen ein Journal zu halten, auch muß sie jährlich, und zwar am Tage der gewöhnlichen Fastnachts=Zusammenkunft, der Gesellschaft genaue Rechenschaft von dem Zustande der Stiftung ablegen.

§. 6.

Die bei dieser Administration vorkommenden Geschäfte vertheilen die Mitglieder unter sich. Einer ist von der Administration auszumitteln, die Casse, und ein Andrer das Journal zu führen. Zur sichern Aufbewahrung der Stiftungs=Gelder und Dokumente muß ein eiserner Geldkasten bei dem Cassa=Führer befindlich seyn, zu welchem der Cassa=Führer und der Journal=Führer besondere Schlüssel haben, so daß nur in Weisern dieser beiden Mitglieder, Gelder und Dokumente aus derselben erhoben oder dahin gelegt werden können.

§. 7.

Die Administration soll nur auf liegende Gründe in der Stadt Capitalien ausgeben,

und hat dahin zu sehen, daß das zu begebende Capital, so viel es sich immer thun läßt, das erste auf das zum Unterpfand gegebene Immobile sei. Nie aber darf sie auf irgend ein Immobile, welches über zwei Drittheil des Werths, nach der bei der Brand=Assicuranz=Casse vorhandenen Taxation, beschwert ist, Gelder ausgeben; überhaupt aber ist die Administration, wenn sie gleich für die durch sie vorgeschritsmäßig begebenen Capitalien nicht verantwortlich gemacht werden kann, demnach verbunden, mit der größten Gewissenhaftigkeit dafür zu sorgen, daß jedem Unfalle vorgebeugt werde.

S. 8.

Da die in dem Testamente des Herrn Aeltermanns Johann Holst geäußerte Besorgniß, als könnte von dem legirten Capital ein gerichtlicher Abzug statt finden, gehoben, und das volle Capital von 10000 Rthlrn. Alb. zur Casse gekommen ist, so wird mit dem 16ten Februar des nächstfolgenden 1817ten Jahres mit Unterstützungs=Austheilungen der Anfang gemacht, und so lange diese Unterstützungs=Casse besonders und für sich selbst administriert wird, werden folgende Austheilungen, in Beziehung auf den 1sten S. dieser Statuten, statt finden, als:

- A. Jede dieser Witwe genießt jährlich für den Werth von 40 Rthlrn. Alb., 50 Rubel 40 Kop. S. M.
- B. 1) jede dieser Witwe, kinderlos oder mit einem Kinde, genießt jährlich für den Werth von 50 Rthlrn. Alb., 63 Rub. S. M.
- 2) jede dieser Witwe mit zwei Kindern unter 20 Jahren, genießt jährlich für den Werth von 60 Rthlrn. Alb., 75 Rubel 60 Kop. Silb., wenn die Kinder über dieses Alter hinaus sind, dann nur 63 Rubel S. M.
- 3) jede dieser Witwe mit drei oder mehreren Kindern unter 20 Jahren genießt jährlich für den Werth von 70 Rthlrn. Alb., 88 Rubel 20 Kop. S. M., wenn die Kinder über dieses Alter hinaus sind, dann nur 75 Rubel 60 Kop. S. M., und behält die Witwe nur ein Kind bei sich, dann nur 63 Rubel S. M. jährlich.
- C. Jede dieser älternlosen Jungfrau genießt jährlich für den Werth von 30 Rthlrn. Alb., 37 Rubel 80 Kop. S. M.
- D. Jede dieser Witwe, so lange sie das in der Stiftung der Schwarzen-Häupter von 1805 Bestimmte nicht erhalten kann, genießt jährlich für den Werth von 50 Rthlrn. Alb., 63 Rubel S. M.

E. Jede dieser älternlosen Jungfrau, nachdem sie ein Alter von 20 Jahren zurückgelegt, genießt jährlich für den Werth von 30 Rthln. Alb., 37 Rubel 80 Kop. S. M., und eine jede solche Jungfrau, die durch Geistes- oder Leibes-Gebrechen an einen eigenen Erwerb gehindert ist, genießt jährlich für den Werth von 50 Rthln. Alb., 63 Rub. S. M.

§. 9.

Um eine Unterstützung aus dieser Casse zu erhalten, wendet sich die hülfsbedürftige Wittwe oder Jungfrau schriftlich an den jedesmaligen Aeltermann, dieser legt das Gesuch der Administration vor, welche sodann, nach Befinden der Umstände, der Ansuchenden schriftlichen Bescheid ertheilt. Wenn wahre Hülfsbedürftige, von falscher Schaam abgehalten, nicht um eine Unterstützung ansprechen mögen, dann kann die Administration, nach eigener billiger Beprüfung, die Austheilungs-Quoten solcher dahin geben, wo sie es für nöthig erachtet. Sollte aber eine oder die andere der Vorbeigegangenen sich schriftlich um Unterstützung melden, und die Administration nach Untersuchung findet, daß die Bittende es bedürftet, dann soll ihr das festgesetzte Unterstützungs-Quotum nachgereicht werden.

§. 10.

Die Austheilung, der im 8ten §. festgesetzten Gaben, geschieht jährlich, und zwar am 16. Februar, und wird auf diese Unterstützung weder ein gerichtlicher, noch außergerichtlicher Beschlagnahme angenommen.

§. 11.

Sollten die Renten des zu dieser Unterstützung=Casse legitirten Capitals bei einer starken Concurrenz nicht zureichen, so werden die im 8ten §. festgesetzten Quoten nach Verhältniß abgekürzt, bleibt hingegen nach eines Jahres Austheilung ein Ueberschuß von den Renten, so wird derselbe nicht gleich zum Fonds geschlagen, sondern dient dazu, um den etwa nigen Kurzschuß in den Renten in Zukunft zu Gunsten der Austheilung zu decken. Wenn aber nach und nach der Ueberschuß an Renten bis zu der Summe von 500 Rthlrn. Alb. angewachsen, so wird solcher gegen sichere Hypothek ausgegeben und zum Capital geschlagen, womit, so oft ein solcher Ueberschuß vorhanden ist, fortgefahren wird. Geschenke und Legate kommen indeß gleich zum Fonds.

§. 12.

Es kann diese Unterstützung=Casse zu jeder Zeit mit der Schwarzen-Häupter-Stiftung

von 1805 vereinigt werden, und sobald die Vereinigung statt gefunden, hört die Benennung Schwarzen-Häupter-Unterstützungs-Casse auf, und alles geschieht unter dem Namen der Stiftung der Löbl. Gesellschaft der Schwarzen-Häupter vom Jahre 1805, auch werden alsdann alle Capitalien dieser Stiftung auf jene übertragen. Gleichergestalt cessiren alsdann auch die in diesen Statuten getroffenen Einrichtungen bis auf den 1sten und 13ten §., welche keine Veränderung erleiden.

§. 13.

Sobald die Löbl. Gesellschaft der Schwarzen-Häupter für zweckmäßig gefunden, diese Unterstützungs-Casse mit ihrer Stiftung von 1805 zu vereinigen, hören ebenfalls die im 8ten §. dieser Statuten festgesetzten Austheilungen auf, und an deren Stelle finden folgende unabänderliche Unterstützungen, nach Maaßgabe des 1sten §., statt, nämlich:

A. Jede dieser Witwe genießt dann jährlich für den Werth von 50 Rthlren. Alb., 63 Rubel S. M.

B. 1) jede dieser Witwe, kinderlos oder mit einem Kinde, genießt dann jährlich für den Werth von 60 Rthlren. Alb., 75 Rubel 60 Kop. S. M.

- 2) jede dieser Witwe mit zwei Kindern unter 20 Jahren, genießt dann jährlich für den Werth von 70 Rthlrn. Alb., 88 Rub. 20 Kop. S. M., wenn die Kinder über dieses Alter hinaus sind, dann nur 75 Rubel 60 Kop. S. M.
- 3) jede dieser Witwe mit drei oder mehreren Kindern unter 20 Jahren, genießt dann jährlich für den Werth von 80 Rthrn. Alb., 100 Rubel 80 Kop. S. M., wenn die Kinder über dieses Alter hinaus sind, dann nur 88 Rubel 20 Kop. S. M., und behält die Witwe nur ein Kind bei sich, dann nur 75 Rubel 60 Kop.
- C. Jede dieser älternlosen Jungfrau genießt dann jährlich für den Werth von 40 Rthrn. Alb., 50 Rubel 40 Kop. S. M.
- E. Jede dieser älternlosen Jungfrau, nachdem sie das Alter von 20 Jahren zurückgelegt, und folglich keine Ansprüche auf die Stiftung der Schwarzen-Häupter von 1805 zu machen hat, genießt dann von diesem Alter und darüber, wenn sie es bedürftig ist, jährlich für den Werth von 40 Rthlrn. Alb., 50 Rub. 40 Kop. S. M., und eine jede solche Jungfrau, die durch Geistes- oder Leibesgebrechen an einen eigenen Er-

werb gehindert ist, genießt dann jährlich für den Werth von 60 Rthlrn. Alb., 75 Rub. 60 Kop. S. M.

§. 14.

Damit bei etwanigen Vorfällen, wenn Wittwen oder Kinder ehemaliger Mitglieder um eine Beihülfe ansuchen, in Rücksicht der Abstammung derselben kein Zweifel statt findet, so ist bei der Administration ein fortlaufendes Geschlechts-Reglster von sämtlichen Mitgliedern zu halten, und sind alle ehemalige Mitglieder verbunden, die jedesmalige Veränderung in ihren Familien, der Administration anzuzeigen.

§. 15.

Diese Statuten sollen in einem dazu eingerichteten Buche eingetragen, auch sollen dieselben gedruckt, und jedem ehemaligen und gegenwärtigen Mitgliede ein Exemplar davon zugestellt werden.

§. 16.

Damit nun allen diesen Puncten um so genauere und gewissenhafter nachgelebt werde, so soll bei Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe dieser Stadt um Bestätigung dieser Statuten angesucht werden.

Urkundlich sind diese Statuten der Schwarzen-Häupter-Unterstützungs-Casse von den gegenwärtigen Administratoren eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen Riga, den 15ten December 1816.

George Kenny,

Ältermann der Schwarzen-Häupter.

H. F. Schmidt.

J. D. Drachenhauer.

W. de Brunn.

G. D. Witte.

Den 12. Januar 1817.

Vorgetragen: Gesuch des Aeltermanns der Schwarzen-Häupter-Gesellschaft, George Ken-ny, um Bestätigung der Statuten, der von weil. Aeltermann Johann Holst fundirten Unterstützungs-Casse der Schwarzen-Häupter-Gesellschaft in Riga.

Da die unterm 15ten December 1816. bei Em. Wohledeln Rathe zur Bestätigung eingereichten Statuten einer Unterstützungs-Casse ganz dem solche fundirenden Testamente weil. Aeltermanns der Schwarzen-Häupter-Gesellschaft, Johann Holst gemäß, und auf keine Weise den Rechten und der Verfassung der Stadt entgegen sind, so werden selbige desmittelft von Em. Wohledlen Rathe bestätigt, jedoch wird supplicantischem Theile vor dem Druck der Statuten die Abänderung der in Alberts-Rthlrn. bestimmten Pensionen und Austheilungen dergestalt, daß solche auf Silber-Rubel oder Banco-Assignat. reducirt werden, empfohlen.

(L. S.)

W i l l i s h,
Ober-Secretair.